

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der CEVOTEC GmbH, Taufkirchen bei München („CEVOTEC“)

Stand: 01. April 2018

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1 Die AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte, auf Grund derer CEVOTEC Lieferungen oder Leistungen zu erbringen hat. Den AGB widersprechende oder zusätzliche Bedingungen des Kunden gelten nur, soweit CEVOTEC diese schriftlich ausdrücklich anerkannt hat.
- 1.2 Alle vertraglichen Vereinbarungen und deren Änderungen, insbesondere auch solche dieser Ziffer 1.2, und alle rechtlich relevanten Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.3 Die AGB gelten in der jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen CEVOTEC und dem Kunden. Die aktuellen AGB können auf der Website von CEVOTEC (www.cevotec.com/agb-aeb-eula) eingesehen werden.

2. Unverbindlichkeit von Angeboten; Zustandekommen eines Vertrages; Beschreibung von Eigenschaften; Urheberrecht

- 2.1 Angebote von CEVOTEC sind unverbindlich.
- 2.2 Bestellungen des Kunden werden erst mit der Auftragsbestätigung durch CEVOTEC verbindlich.
- 2.3 Lieferungen und Leistungen von CEVOTEC betreffende Beschreibungen, Spezifikationen und Darstellungen in Angeboten, Verträgen, technischen Blättern, Prospekten und sonstigen Unterlagen sind unverbindlich; Gewichtsangaben sind circa-Werte. Solche Angaben sind weder als Garantieverprechen noch als Angebot zum Abschluss einer Garantievereinbarung gemeint, es sei denn, sie seien ausdrücklich als garantierte Eigenschaften bezeichnet.
- 2.4 CEVOTEC behält sich alle Rechte an Texten, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, EDV-Programmen und sonstigen Unterlagen oder Dateien in jeder Darstellungsform vor. Die Weitergabe von Informationen, die solches geistige Eigentum beinhalten, an Dritte ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von CEVOTEC ist nicht gestattet.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitwirkungspflichten gegenüber CEVOTEC so rechtzeitig und vollständig zu erfüllen, dass CEVOTEC ihre vertraglichen Verpflichtungen fristgerecht und vollständig erbringen kann. Zu diesen Mitwirkungspflichten gehören insbesondere
 - 3.1.1 die Zurverfügungstellung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen aus der Sphäre des Kunden, insbesondere der im Vertrag bezeichneten;
 - 3.1.2 die Gewährung des Zugangs zu den Räumlichkeiten, in denen CEVOTEC oder ihre Erfüllungsgehilfen Arbeiten ausführen müssen, und zu der vorhandenen informationstechnischen Infrastruktur;

- 3.1.3 die vereinbarten oder sonst von CEVOTEC benötigten Beistellungsleistungen, insbesondere auch die für Montage und Inbetriebsetzung im Werk des Kunden benötigten Hebezeuge, Energien, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.
- 3.2 Die Mitwirkungspflichten sind dort zu erfüllen, wo CEVOTEC sie benötigt.
- 3.3 Der Kunde wird CEVOTEC unverzüglich über alle von ihm oder von Dritten vorgenommenen Änderungen an seinen Mitwirkungsleistungen, die sich auf die vertraglichen Leistungen von CEVOTEC auswirken können, informieren.

4. Preise

- 4.1 Alle Preise gelten in EURO, ab Werk bzw. ab Lager (EXW gemäß INCOTERMS 2010). Aufwendungen für Verpackung, Fracht, Versicherung, Zölle, sonstige Nebenkosten und Umsatzsteuer werden zusätzlich berechnet.
- 4.2 Für Bestellungen nach Preislisten gilt die am Datum der Auftragsbestätigung gültige Preisliste. Treten zwischen Eingang der Bestellung bei CEVOTEC und Lieferung signifikante, nachweisbare Materialpreis- oder Lohnänderungen ein oder ändert sich der Liefer- oder Leistungsumfang, behält sich CEVOTEC eine angemessene Preisanpassung vor.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - 5.1.1 Ein Drittel des Netto-Gesamtpreises innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsabschluss;
 - 5.1.2 ein Drittel des Netto-Gesamtpreises bei halber vereinbarter Lieferzeit der ersten Lieferung;
 - 5.1.3 ein Drittel des Netto-Gesamtpreises bei erster Lieferung.
 - 5.1.4 Auf die Lieferung oder Leistung von CEVOTEC geschuldete Mehrwertsteuer ist mit den Raten zu 5.1.1 bis 5.1.3 fällig. Sollte der Zeitpunkt der Entstehung der Mehrwertsteuerschuld von CEVOTEC vor den Fälligkeiten der in Ziffern 5.1.1 bis 5.1.3 genannten Zeitpunkte liegen, sind die entsprechenden Mehrwertsteuerbeträge vom Kunden bis zum Ende des Monats an CEVOTEC zu zahlen, in dem die Mehrwertsteuerschuld von CEVOTEC entsteht.
- 5.2 Abweichend von Ziffer 5.1 gilt
 - 5.2.1 bei Ersatzteilgeschäften: Vorkasse;
 - 5.2.2 bei vereinbarter Zahlung gegen Rechnungstellung: Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung.
- 5.3 Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug auf das von CEVOTEC angegebene Konto zu leisten. Alle mit den Zahlungsvorgängen verbundenen Bankkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.4 Schecks oder Wechsel werden nur nach schriftlicher Vereinbarung und stets erfüllungshalber angenommen. CEVOTEC verwahrt sie bis zur Einlösung als Sicherheit. Die anfallenden Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

6. Zahlungsverzug, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Widerklage

- 6.1 Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist CEVOTEC berechtigt, ihre sämtlichen bestehenden Forderungen fällig zu stellen.

- 6.2 Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, insbesondere bei Aufnahme von Vergleichsgesprächen, Vollstreckungsmaßnahmen Dritter, Wechsel- oder Scheckprotesten, Insolvenzantrag, kann CEVOTEC ihre Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern. Dies gilt auch, wenn eine solche Lage des Kunden bei Vertragsschluss bestand, CEVOTEC aber nicht bekannt war. Sofern die Gegenleistung trotz Fristsetzung nicht erbracht wird, hat CEVOTEC ein Rücktrittsrecht. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 6.3 Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Kunde verpflichtet, CEVOTEC die noch bei ihm befindliche gelieferte Ware auf Verlangen wieder herauszugeben. Er hat sie zur Absicherung von CEVOTEC unabhängig von einem Herausgabeverlangen unverzüglich getrennt zu lagern und als Eigentum von CEVOTEC deutlich zu kennzeichnen (vgl. Ziffer 12.2).
- 6.4 Wegen Zahlungsverzugs des Kunden zurückgenommene Ware wird diesem unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche mit einem angemessenen Abschlag gutgeschrieben und von CEVOTEC nach eigenem Ermessen mit ihren Forderungen verrechnet. Der Nachweis einer geringeren Wertminderung obliegt dem Kunden.
- 6.5 Gegen Forderungen von CEVOTEC kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Die Widerklage ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen Ansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis ausüben.

7. Liefertermin, Lieferverzug

- 7.1 Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, nach Abklärung aller terminrelevanten technischen Fragen und Übergabe aller vom Kunden zu stellenden Zahlungssicherheiten. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie nicht unzumutbar sind. Die Lieferzeit verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum, wenn erst nach dem Datum der Auftragsbestätigung zur Vertragsdurchführung benötigte Unterlagen oder sonstigen Vorgaben des Kunden bei CEVOTEC eingehen, wenn unvorhergesehene terminrelevante technische Fragen entstehen, wenn unvorhergesehene technische Änderungen erforderlich werden oder wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht vertragsgemäß nachkommt.
- 7.2 Entstehen bei CEVOTEC oder bei einem ihrer Zulieferer Lieferverzögerungen auf Grund höherer Gewalt wie Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen, Rohstoffmangel, Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen usw. oder auf Grund sonstiger nicht von CEVOTEC verschuldeter Umstände, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Erwächst darüber hinaus ein andauerndes Liefer- oder Leistungshindernis, ist CEVOTEC berechtigt, vom Vertrag zurücktreten. Für diesen Fall verpflichtet sich CEVOTEC, den Kunden unverzüglich über die Störung zu informieren. Eine Rückabwicklung des Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.3 CEVOTEC kommt in Verzug, wenn sie den Endtermin der von ihr zu erbringenden Lieferungen und Leistungen aus Gründen, die sie allein zu vertreten hat, nicht einhält. Für diesen Fall gilt Folgendes:
- 7.3.1 Grundsätzlich ist die Haftung von CEVOTEC auf maximal 10 % des Lieferwertes begrenzt.
- 7.3.2 Soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, ist die Haftung von CEVOTEC darüber hinaus auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8. Gefahrübergang

- 8.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich die Geltung einer Lieferklausel der INCOTERMS vereinbart ist, geht die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der Vertragsgegenstände auf den Kunden über, sobald die Vertragsgegenstände das Werk von CEVOTEC bzw. eines ihrer Lieferanten verlassen haben. Der Versand erfolgt in allen Fällen, auch bei frachtfreier Lieferung oder bei Lieferung mit Transportmitteln von CEVOTEC, auf Gefahr des Kunden.
- 8.2 Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die CEVOTEC nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. CEVOTEC ist dann berechtigt, die Vertragsgegenstände auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern.

9. Abnahme

- 9.1 Eine Abnahme der Lieferungen und Leistungen von CEVOTEC durch den Kunden findet statt, wenn sie vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.
- 9.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, findet die Abnahme nach Wahl von CEVOTEC im Werk von CEVOTEC oder bei einem ihrer Lieferanten statt.
- 9.3 Über die Abnahmebereitschaft informiert CEVOTEC den Kunden mit einer Frist von mindestens sieben Tagen. Der Kunde stellt die für die Abnahme nach Angabe von CEVOTEC benötigten Materialien, Dummies und andere Hilfsmittel auf seine Kosten rechtzeitig zur Verfügung und trägt auch die Kosten seines mit der Abnahme befassten Personals. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn die zugesicherten Leistungen erreicht werden oder, falls keine Leistungen zugesichert wurden, wenn die üblicherweise zu erwartenden Leistungen erzielt wurden. Mängel, die die vertragsgemäße Benutzung der betroffenen Lieferung oder Leistung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, können nicht zur Verweigerung der Abnahme herangezogen werden. Verlauf und Ergebnisse der Abnahme werden in einem von CEVOTEC zu erstellenden Protokoll festgehalten, das von den bei der Abnahme anwesenden Vertretern von CEVOTEC und des Kunden zu unterzeichnen ist. Nimmt an der Abnahme kein Vertreter des Kunden teil oder verweigert er die Unterzeichnung, so erfolgt die Abnahme und deren Protokollierung durch CEVOTEC allein. Dies wird ebenfalls im Protokoll vermerkt. Die Erklärungen in dem Protokoll sind dann auch ohne Unterschrift des Kunden verbindlich.
- 9.4 Sind Leistungen von CEVOTEC zur Entwicklung und/oder Lieferung von EDV-Software-Programmen Gegenstand der Abnahme, so wird CEVOTEC ihre EDV-Werkleistungen so rechtzeitig vor dem Abnahmeterrin bereitstellen, dass der Kunde die Gelegenheit hat, eine fünftägige Funktionsprüfung der abzunehmenden Leistung durchzuführen. Die Funktionsprüfung erfolgt in der vertraglich vereinbarten Funktionsumgebung und dient der Überprüfung der Werkleistung auf Mängel. CEVOTEC wird den Kunden bei der Vorbereitung und Durchführung der Funktionsprüfung in angemessener Weise unterstützen. Werden in der Funktionsprüfung betriebsverhindernde oder -behindernde Mängel festgestellt, hat CEVOTEC diese in angemessener Frist zu beheben und dem Kunden die Gelegenheit zu einer erneuten Funktionsprüfung zu geben. Werden während der Funktionsprüfung keine oder nur leichte Mängel festgestellt, die die Benutzung der Werkleistung nur unwesentlich behindern, nimmt der Kunde die Werkleistung ab. Die Mängel werden im Abnahmeprotokoll benannt. CEVOTEC hat sie in angemessener Zeit zu beheben.

10. Mängelansprüche

- 10.1 Die Beschaffenheit der von CEVOTEC zu liefernden Gegenstände und zu erbringenden Leistungen wird durch den Inhalt der schriftlichen oder elektronischen

Angebotsunterlagen von CEVOTEC abschließend beschrieben. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt der sich aus dem Angebot von CEVOTEC ergebende Verwendungszweck als alleiniger Vertragszweck.

10.2 Für Sachmängel gilt:

- 10.2.1 Gelieferte Ware ist vom Kunden unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen, und Mängel sind unverzüglich zu rügen (§ 377 HGB).
- 10.2.2 Soweit ein Sachmangel vorliegt, ist CEVOTEC berechtigt, die Art der Nacherfüllung zu bestimmen. Die Nacherfüllung gilt nach dem dritten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.
- 10.2.3 Nicht als Sachmängel gelten nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, nur unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit zum vertraglich vereinbarten Zweck, natürlicher Verschleiß oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlender oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer, elektrischer oder elektronischer Einflüsse oder sonstiger äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie nicht reproduzierbare Softwarefehler. Das Gleiche gilt für Folgen der Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden und für Folgen von Änderungen und Instandsetzungsarbeiten, die vom Kunden oder von Dritten vorgenommen werden.
- 10.2.4 Im Fall der Nacherfüllung bei Mängeln trägt CEVOTEC keine Aufwendungen, die darauf beruhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzort, andernfalls als an einen anderen Ort als den Sitz oder die gewerbliche Niederlassung des Kunden, an die geliefert wurde, verbracht wurde.
- 10.2.5 Werden zur Beseitigung von Mängeln Ersatzteile benötigt, die beim Kunden vorhanden sind, verpflichtet sich der Kunde im Falle des Verlangens von CEVOTEC, die benötigten Teile zur Mängelbeseitigung zur Verfügung zu stellen, wenn sich CEVOTEC verpflichtet, sie unverzüglich nachzuliefern. Im Rahmen von Mängelbeseitigung ausgetauschte Teile werden Eigentum von CEVOTEC und sind auf deren Verlangen und Kosten an CEVOTEC zurück zu senden.

10.3 Für Rechtsmängel gilt:

- 10.3.1 Grundsätzlich leistet CEVOTEC Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden „Drittrechte“ genannt) genutzt werden können. Eine Ausdehnung des Gebietes auf andere Länder bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 10.3.2 Erhebt ein Dritter gegen den Kunden berechnete Ansprüche wegen der Verletzung von Drittrechten durch von CEVOTEC erbrachte und vom Kunden vertragsgemäß genutzte Lieferungen oder Leistungen, haftet CEVOTEC dem Kunden wie folgt:
 - a) CEVOTEC wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betroffene Lieferung oder Leistung entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder diese so ändern, dass das Drittrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist dies CEVOTEC zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht von CEVOTEC zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 11.
 - c) Bedingung der Haftung von CEVOTEC aus dieser Ziffer 10.3.2 ist, dass der Kunde CEVOTEC unverzüglich über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche schriftlich verständigt, eine Verletzung der Drittrechte nicht anerkennt und

CEVOTEC alle rechtlich möglichen Abwehrmaßnahmen und Vergleichsmöglichkeiten vorbehält. Weitere Bedingung ist, dass der Kunde, falls er die Nutzung der Lieferung oder Leistung aus Gründen der Schadensminderung oder aus einem anderen wichtigen Grund einstellt, den Dritten darauf hinweist, dass mit der Einstellung kein Anerkenntnis verbunden ist.

10.3.3 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen,

- a) wenn der Kunde die Verletzung der Drittrechte zu vertreten hat,
- b) wenn die Verletzung der Drittrechte auf Vorgaben des Kunden beruht,
- c) wenn die Verletzung der Drittrechte auf einer Anwendung einer Lieferung oder Leistung von CEVOTEC durch den Kunden beruht, die vom Vertragszweck abweicht,
- d) wenn die Verletzung der Drittrechte darauf beruht, dass der Kunde eine Lieferung oder Leistung von CEVOTEC verändert oder zusammen mit nicht von CEVOTEC gelieferten Gegenständen eingesetzt hat.

10.4 Für Sach- und Rechtsmängel gilt:

10.4.1 Die Mängelansprüche des Kunden einschließlich der Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr ab dem Datum der Abnahme, spätestens 13 Monate nach Versandbereitschaft. Im Fall des § 438 I Nr. 2 b BGB (Sachen für Bauwerke) verjähren die Mängelansprüche des Kunden in 2 Jahren ab dem Datum der Abnahme, spätestens 25 Monate nach Versandbereitschaft. Bei Geschäften ohne Abnahme tritt für den Beginn der Verjährungsfrist der Zeitpunkt der Lieferung an die Stelle der Abnahme. Unberührt bleiben gesetzliche Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch CEVOTEC oder wegen Ansprüchen auf Grund arglistigen Verschweigens eines Mangels durch CEVOTEC. Ebenfalls unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über Hemmung und Neubeginn der Fristen.

10.4.2 Weitergehende Ansprüche als die in dieser Ziffer 10. festgelegten Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln sind ausgeschlossen. Ziffer 11. bleibt unberührt.

11. Haftung auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz

11.1 CEVOTEC haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wenn und soweit zwischen dem Fehlverhalten von CEVOTEC und dem eingetretenen Schaden ein objektiv erkennbarer und nicht gänzlich unwahrscheinlicher Zusammenhang besteht.

11.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet CEVOTEC - außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

11.3 Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit - außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - ausgeschlossen.

11.4 Eine über die Ziffern 11.1 bis 11.3 hinausgehende Haftung ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

11.5 Die Haftungsbeschränkungen bzw.-ausschlüsse in den Ziffern 11.2 bis 11.4 gelten nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

- 11.6 Sofern Haftungsbeschränkungen bzw.-ausschlüsse in den Ziffern 11.2 bis 11.4 bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB nicht eingreifen, ist die Haftung von CEVOTEC auf die Höhe der Leistung ihrer Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, haftet CEVOTEC bis zur Höhe des Netto-Vertragspreises, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von einer Million €. Dies gilt nicht bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 11.7 Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieser Ziffer 11 gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von CEVOTEC.
- 11.8 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den Regelungen in dieser Ziffer 11. nicht verbunden.
- 11.9 Für die Haftung wegen Lieferverzuges gelten vorrangig vor dieser Ziffer 11. die Sonderregelungen in Ziffer 7.3.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag, bei Bestehen einer laufenden Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Forderungen aus dieser, vorbehalten.
- 12.2 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere fachgerecht zu lagern; er ist ferner verpflichtet, sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 12.3 Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde CEVOTEC zur Wahrung ihrer Rechte unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, die Sache im Rahmen seiner Möglichkeiten vor Vollstreckungsmaßnahmen zu schützen.
- 12.4 Sofern CEVOTEC Lieferant des Kunden für ein spezifisches Projekt im normalen Geschäftsbereich des Kunden ist, ist der Kunde berechtigt, die dafür gelieferten Gegenstände im Rahmen dieses Projektes weiter zu verkaufen und zu verwenden. Er tritt bereits jetzt die Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zur Sicherung der Forderung von CEVOTEC für die gelieferte Ware an CEVOTEC ab. CEVOTEC nimmt diese Sicherungsabtretung bereits jetzt an. Als Wert der Vorbehaltsware gilt der zwischen CEVOTEC und dem Kunden vereinbarte Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer.
- 12.5 Wird gelieferte Ware mit anderen Sachen untrennbar vermischt, so erwirbt CEVOTEC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der gelieferten Ware zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Die Abtretung gemäß Ziffer 12.4 erstreckt sich in diesem Fall auf den Betrag, der dem Eigentums-Anteil von CEVOTEC entspricht.
- 12.6 Zu sonstigen Verfügungen, wie Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.
- 12.7 Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung aus der Weiterveräußerung nach Ziffer 12.4 ermächtigt. Die Befugnis von CEVOTEC, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. CEVOTEC verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist oder faktische Zahlungseinstellung vorliegt. Ist das der Fall, ist der Kunde verpflichtet, CEVOTEC unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner offen zu legen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und

seinem Schuldner die Abtretung mitzuteilen und CEVOTEC die Mitteilung nachzuweisen. Der Kunde ermächtigt CEVOTEC bereits jetzt, dem Schuldner die Abtretung in seinem Namen mitzuteilen und nachzuweisen.

- 12.8 Kommt der Kunde mit dem Ausgleich der Forderungen von CEVOTEC ganz oder teilweise in Verzug, ist CEVOTEC berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände jederzeit heraus zu verlangen und anderweitig darüber zu verfügen sowie noch ausstehende Lieferungen zurück zu halten, auch wenn CEVOTEC nicht vom Vertrag zurückgetreten ist. Eine weitere Mahnung oder Fristsetzung ist hierfür nicht erforderlich. Die Geltendmachung von Rechten aus dem Eigentumsvorbehalt durch CEVOTEC gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

13. Sicherheiten

- 13.1 CEVOTEC verpflichtet sich, ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt CEVOTEC.

14. Geistiges Eigentum

- 14.1 Das geistige Eigentum an Entwicklungen von CEVOTEC bleibt grundsätzlich bei CEVOTEC. CEVOTEC hat das Recht, von ihr entwickelte, Materialien, Verfahren, EDV-Programme usw. durch gewerbliche Schutzrechte für sich zu schützen und macht davon auch regelmäßig Gebrauch.
- 14.2 An im Lieferumfang von CEVOTEC enthaltenen Software-Programmen, an denen CEVOTEC die Nutzungsrechte hält, räumt CEVOTEC dem Kunden ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur vertragsgemäßen Nutzung im Zusammenhang mit der Nutzung des Liefergegenstandes ein. Die Nutzung ist kostenlos, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Andernfalls hat CEVOTEC Anspruch auf eine marktübliche Nutzungsgebühr.
- 14.3 Für im Lieferumfang von CEVOTEC enthaltene Programme Dritter gelten für deren Nutzung die Bedingungen der Dritten.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 15.1 Auf alle Rechtsverhältnisse zwischen CEVOTEC und dem Kunden ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Gesetzes über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) anzuwenden.
- 15.2 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus allen Verträgen, deren Bestandteil diese AGB sind, ist der Unternehmenssitz von CEVOTEC.
- 15.3 Bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und mit Ausländern, die keinen inländischen Gerichtsstand haben, ist Gerichtsstand der aktuelle Unternehmenssitz von CEVOTEC. CEVOTEC ist berechtigt, alternativ am Sitz des Kunden zu klagen.

16. Sonstiges

- 16.1 Zur Einräumung irgendwelcher Eigentums- oder Nutzungsrechte an für CEVOTEC geschützten Namen oder Zeichen an den Kunden bedarf es eines selbständigen schriftlichen Vertrages zwischen dem Kunden und CEVOTEC. Keinesfalls kann der Kunde aus einer - auch länger dauernden - Benutzung solcher Namen oder Zeichen

- Ansprüche ableiten, selbst wenn dies mit Kenntnis und Duldung von CEVOTEC geschieht.
- 16.2 CEVOTEC und der Kunde werden ohne Zustimmung des jeweils anderen Partners über den Inhalt und die Durchführung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen wahren. Die Aufnahme des anderen Partners in eigene Referenzlisten ist davon ausgenommen.
- 16.3 Unter Beachtung der in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet und speichert CEVOTEC personenbezogene Daten des Kunden mit elektronischen Mitteln zum Zwecke der Projektbearbeitung und gibt diese gegebenenfalls für interne und administrative Zwecke und im Rahmen der Projektabwicklung an externe Dienstleister weiter.

CEVOTEC GMBH

Willy-Messerschmitt-Straße 1
82024 Taufkirchen bei München